

**Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten**  
8011 Graz, Schmiedgasse 26

Tel.: +43 316 872-DW 6300  
Fax: +43 316 872-DW 6409  
sozialamt@stadt.graz.at

**Bearbeiter: Mag. Erich Kaliwoda**  
Tel.: +43 316 872-DW 6300  
erich.kaliwoda@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**  
Mo. bis Fr. 8 bis 12.30 Uhr  
**www.graz.at**

Graz, 6.12.2012

An die  
Steiermärkische Landesregierung  
Abteilung 11

E-Mail:  
[abteilung11@stmk.gv.at](mailto:abteilung11@stmk.gv.at)  
[begutachtung@stmk.gv.at](mailto:begutachtung@stmk.gv.at)

GZ.: Abt. 11-L86-4/2010-119

Betr.: Verordnung mit der die Stmk. Mindestsicherungsgesetz –  
Durchführungsverordnung - StMSG-DVO geändert wird;  
Beschlussreifer Entwurf;  
Begutachtung und Konsultationsmechanismus.

Mit Schreiben vom 23.11.2012 wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung der Entwurf zur Novellierung der Verordnung mit der die Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsmechanismus übermittelt. Seitens des Sozialhilfeträgers Stadt Graz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Steiermärkische Landesregierung hat hinsichtlich der Kostenfolgen der Anhebung der Mindeststandards für das Jahr 2013 den Rechnungsabschluss 2011 herangezogen und diesen um 2,8 % (Anhebung der Mindestpension) erhöht. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass beim Rechnungsabschluss 2011 die Erhöhung des Mindeststandards im Jahr 2012 noch nicht berücksichtigt sind. Außerdem sind die Folgewirkungen der Novelle zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz im März 2012, mit der die höchstzulässigen Wohnkostenanteile durch Einbeziehung der Heiz- und Betriebskosten angehoben wurden.

Im Übrigen sind im Rechnungsabschluss 2011 die im Jahr 2012 stark angestiegenen Fallzahlen, die sich im Rechnungsabschluss 2012 niederschlagen werden, nicht berücksichtigt.

Die in den Erläuterungen zur beabsichtigten Novelle dargestellten Kostenfolgen in der Höhe von € 729.554,58 sind daher zu gering geschätzt.

Richtigerweise hätten beispielsweise die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung im ersten Halbjahr 2012 herangezogen werden müssen.

Im Übrigen wurde bei der Kostenschätzung im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt, dass auch die Kosten für die Krankenversicherung durch die Anhebung der Mindeststandards ansteigen werden.

Für den Sozialhilfeträger Stadt Graz:  
Für den Abteilungsvorstand:

Mag. Kaliwoda  
(elektronisch signiert)

	<b>Signiert von</b>	Kaliwoda Erich
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kaliwoda Erich,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-12-06T14:41:30+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.